



Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Landesverband Niedersachsen/Bremen
Eckehard Niemann, Varendorferstr.24, 29553 Bienenbüttel
T: 0151 - 11 20 16 34, Mail: eckehard.niemann@freenet.de

AbL- Tipps für den Widerstand gegen Agrarfabriken: Für Bauernhöfe statt Agrarfabriken!

Stand: 25.7.2017

Worum geht es uns?

„**Bauernhöfe statt Agrarfabriken**“ – so lautet ein zentrales Motto der AbL. „Bauernhöfe statt Agrarfabriken“ – das ist auch das Motto von mittlerweile 250 Bürgerinitiativen und Verbänden im erfolgreichen bundesweiten Netzwerk „Bauernhöfe statt Agrarfabriken“, in deren Koordination die AbL neben zahlreichen anderen Umwelt-, Tierschutz- und Eine-Welt-Verbänden mitarbeitet.

Um mittelständisch-bäuerliche Betriebe zu erhalten, muss man einen klaren Trennungsstrich zu agrarindustriellen Strukturen ziehen und das Vordringen von Agrarfabriken verhindern.

Deshalb wehren wir uns natürlich absolut nicht gegen Ställe an sich und schon gar nicht gegen Ställe mit artgerechter Haltung bzw. gegen Ställe in mittelständisch-bäuerlichen Strukturen, die von ihrer Lage und Dimension her die Nachbarn und die Umwelt nur unwesentlich beeinträchtigen und die rückbaubar wären auf eine artgerechtere Tierhaltung.

Es geht uns um den Widerstand gegen agrarindustrielle Großanlagen, die allein von ihrer Größe her keine artgerechte Tierhaltung ermöglichen, die die Umwelt beeinträchtigen und die mit ihrer ruinösen Überschussproduktion die mittelständisch-bäuerlichen Betriebe weiter aus dem Markt drängen. Dies gilt zunehmend auch für Agrarfabriken im Biosektor, die mit ihrem Pseudo-Bio (vor allem auch beim „Bio-light“ der laschen EU-Bio-Verordnung) keine wirklich artgerechte Tierhaltung praktizieren und zudem echtes „Bauernhof-Bio“ verdrängen.

Gemeinsam mit vielen Bürgern und Landwirten wehren wir uns gegen agrarindustrielle Strukturen, gegen Konzernabhängigkeiten und gegen Agrarfabriken, deren Grenze wir in Anlehnung an das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bei 1.500 Schweinemast-, 560 Sauen-, 600 Rinder- und 15.000 Geflügelplätzen sehen auch wenn wir eher für kleinere Einheiten sind. Wir sind aber durchaus für gut strukturierte und wettbewerbsfähige Betriebe in diesem Rahmen und beileibe nicht nur für „kleinbäuerliche“ Betriebe.

Die bisherigen Regelungen in Bau-, Verfahrens-, Immissions- oder Tierschutzrecht begünstigen die Investoren und die Agrarindustrie-Lobby (unter deren Einfluss sie ja gemacht wurden). An deren Veränderungen arbeiten wir vernetzt auf politischer Ebene sehr intensiv (und haben dabei auch schon deutliche Erfolge, z.B. bei der Novellierung des Baurechts oder der Erstellung des Tierschutzplans der Niedersächsischen Landesregierung). Gleichzeitig nutzen wir die bisherigen Regelungen möglichst effektiv und versuchen diese Regelungen durch bessere Auslegungen und bessere Urteile zu verbessern und zu erweitern. So haben wir bereits Hunderte von Agrarfabriken durch den direkten Widerstand vor Ort oder durch vorbeugende Abschreckung von Investoren verhindert.

Für all das ist auch eine gute Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und insgesamt nötig. Wir sprechen dabei übrigens bewusst immer von der „Agrarindustrie-Lobby“ und nicht von der „Agrarlobby“...

Begrifflichkeiten

Oft wird gefragt, was denn „**Bauernhöfe**“ bzw. eine „**bäuerliche Landwirtschaft**“ seien: „Bäuerliche Landwirtschaft“ ist eine Landwirtschaft, die von Bauern und ihren Familien ausgeführt wird. Und die deshalb am ehesten nachhaltig, flächengebunden und unabhängig ist - und nicht von Konzernen, Agrarindustriellen bzw. abhängigen Vertrags- oder Lohnmästern bestimmt.

Oder ausführlicher, in Anlehnung an eine **Definition einer Arbeitsgruppe des Bundeslandwirtschaftsministeriums**:

- Nachhaltige Bodenbewirtschaftung und flächengebundene Tierhaltung im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Markt und zur Erfüllung zusätzlicher, gesellschaftlich nachgefragter Leistungen;
- Wirtschaften in überschaubaren Sozialgruppen bei der Arbeitserledigung unter wesentlicher Beteiligung von Familienarbeitskräften;
- Selbstständigkeit im Wirtschaften und selbstverantwortlicher Einsatz von Kapital, Boden und Arbeitskräften im Betrieb;
- langfristige Erhaltung der betrieblichen Grundlagen (Generationen-Verantwortung) vor einseitiger Gewinnmaximierung.

Ein Bauernhof, der sich über Lohn- oder Vertragsmast in die Abhängigkeit von einem Konzern und in agrarindustrielle Dimensionen begibt, ist in diesem Betriebszweig nicht mehr „bäuerlich“ zu nennen... Wir nennen die Antragsteller von Agrarfabriken deshalb auch „Investoren“ und nicht „Landwirte“...

„**Agrarindustrie**“ bzw. „**Agrarfabrik**“ meint demgegenüber: in einem Betrieb oder einem Betriebszweig davon wird die Selbstständigkeit/Unabhängigkeit durch Lohn- oder Vertragsmast aufgegeben zugunsten einer Konzernabhängigkeit. Wie in anderen Wirtschaftsbereichen sind „Industrie“ bzw. „Fabrik“ u.a. gekennzeichnet durch extreme Rationalisierung der Abläufe (was da u.U. nicht negativ sein muss - wohl aber bei Tieren, die eben keine Schrauben sind und nicht den Ställen angepasst werden dürfen), hohe räumliche Konzentration der Produktion und zumeist Herausbildung von Konzernen (mit kurzfristiger Gewinnorientierung) ...

Und was ist „**Massentierhaltung**“? Das ist eine Tierhaltung, bei der zu viele Tiere in einem Stall bzw. in einer Anlage stehen, und zwar „zu viele“ aus folgenden Gründen:

1. weil wegen fehlenden Platzes und Auslaufs Tiere leiden, ihre artgemäßen Verhaltensweisen nicht ausüben können, sich darum gegenseitig verletzen und deshalb „vorbeugend“ ihre Schnabelspitzen oder Ringschwänze kupiert (abgeschnitten) bekommen;
2. weil der Seuchen- und Krankheitsdruck mit der Tierdichte massiv ansteigt und diese Haltung nur mit massiven Antibiotika-Gaben praktikabel ist - wodurch antibiotika-resistente MRSA- und ESBL-Keime entstehen, die – zusammen mit den krankenhausbürtigen Resistenzkeimen – die Wirksamkeit aller unserer noch wirksamen Antibiotika gefährden;
3. weil ab einer bestimmten Tierzahl die Emissionen von Geruch, Bioaerosolen, Keimen und Ammoniak so stark werden, dass Anwohner und Umwelt belastigt und gefährdet werden und die Immobilienwerte der Anwohner gegen Null gehen;
4. weil solche industriellen Anlagen jetzt oder zukünftig in der Hand großer Konzerne sind, die die mittelständisch-bäuerlichen Betriebe verdrängen und die sich zunehmend verdeckt auch in die LPG-Nachfolgebetriebe einkaufen (die ja zum größten Teil durch politischen Zwang oder einseitige politische Förderung entstanden sind und zu einem erheblichen Teil in der Hand weniger LPG-Kader verblieben - auf Kosten der Beschäftigten, der Wiedereinrichter, lebendiger ländlicher Regionen und Dörfer).

Der Gesetzgeber sieht Risiken durch Immissionen ab folgenden **Tierzahlen** gegeben: 1.500 Schweinemast-, 560 Sauen-, 600 Rinder-, 15.000 Legehennen- und Puten- sowie 30.000 Masthühnerplätze. Dies sind in etwa auch die Zahlen, oberhalb derer eine Haltung bzw. ein späterer

Rückbau auf eine artgerechte Tierhaltung mit Stroh, Auslauf oder Weidegang nicht oder kaum möglich sind. Die Expansion von Großbetrieben oberhalb dieser Grenzen schafft zudem massive Überschüsse, die die Erzeugerpreise der Landwirte in ruinöse Bereiche drücken. Viele Antragsteller sind zudem nur Strohmänner für Hintermänner aus der Agrarindustrie.

Deshalb ist der Widerstand vor Ort und generell absolut berechtigt und notwendig. Die meisten Bürger, die sich vielleicht zunächst „nur“ um ihre Lebensqualität und Gesundheit oder um die Werte ihrer Immobilien sorgen, kümmern sich bald auch um Fragen des Tierschutzes, der regenwaldverdrängenden Soja-Importe aus Brasilien, der Dumping-Exporte zu Lasten afrikanischer Bauern und der Agrarpolitik. Viele kaufen dann auch anders ein.

Jeder Mensch hat in der Frage der Massentierhaltung eine schwache und eine starke Seite. Die **schwache Seite ist die als Verbraucher/Käufer**, der beim Griff zu Billigangeboten immer noch schwach wird. Wir setzen deshalb vor allem auf die **starke Seite der Menschen als Bürger und Wähler**, die ja zu 90% bei Umfragen für eine artgerechte Tierhaltung zu höheren Verbraucherpreisen plädieren und dies auch ernst meinen.

Diese starke Seite zeigt sich bei der gesellschaftlichen Unterstützung von Maßnahmen gegen Agrarfabriken: beim anstehenden Verbot von gewerblichen Großanlagen in der Novelle des Bundesbaugesetzbuchs, beim Verbot von krankmachender und antibiotika-abhängiger Qualhaltung durch EU-weite Vorgaben und den zunächst in Niedersachsen laufenden Tierschutzplan. Wenn es nach einem Verbot (nach dem Vorbild des Verbots der Käfighaltung) keine Billigst-Angebote aus Qualhaltung mehr gibt, werden die allermeisten Verbraucher das gutheißen.

Und: Wem das Wort „Massentierhaltung“ nicht gefällt, der kann stattdessen natürlich gern den Begriff „gesellschaftlich unerwünschte und unakzeptable Tierhaltung“ verwenden...

Hier nun die Tipps, die aus der jahrelangen Erfahrung vieler Bürgerinitiativen und Rechtsanwälte erwachsen sind:

Die Phase vor dem Antrag auf Genehmigung einer Agrarfabrik

Man erfährt – je nach Bundesland und Größe der beantragten Anlage – über das Amtsblatt oder auch über die Zeitung von solchen Anträgen, manchmal aber auch nur durch den Aushang der Stadt oder Gemeinde vor Ort. Oft handelt es sich dabei zunächst um eine Bau-Voranfrage des Investors, mit der er gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde oder des Landkreises ausloten will, welche Probleme und Rahmenbedingungen es geben könnte und auf welchen der möglichen Standorte er sich konzentrieren sollte. Oft erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Antragskonferenz bzw. ein „Scoping-Termin“, bei dem Investor, Verwaltung, Gemeinden und andere ausgewählte „Träger öffentlicher Belange“ ausloten, welche Art von Gutachten der Investor beizubringen hat und auf welchen Radius um die geplante Anlage herum sich diese Gutachten erstrecken müssen. Wenn sich Gemeinden in dieser Phase beteiligen, verstehen sie das oft als Vor-Zustimmung zum späteren Antrag. Umso wichtiger ist es, dass sie klarstellen, dass dies nicht so sei und dass sie die Bürger bereits dann informieren und einbeziehen.

In dieser Phase ist man oft noch auf interne Informationen aus dem Verfahren angewiesen, obwohl hier je schon Weichen hinsichtlich der zu untersuchenden Auswirkungen der Anlage festgelegt werden. Deshalb sollte man schon dann auf einen weiten Radius und die Beibringung aller in Frage kommenden Unterlagen drängen. Ab Antragstellung hat man als Anwohner oder berechtigter Interessierter (eventuell davon berührter) Bürger ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen. Man hat auch das Recht, sich Kopien oder Fotos der Antrags-Unterlagen (einschließlich der Gutachten) anzufertigen. Berufen kann man sich dabei auf das Umweltinformationsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Man sollte aber bereits auf Einsichtnahme in die Scoping-Unterlagen drängen.

Privilegierung des Bauens im Außenbereich einer Gemeinde und das neue Baurecht

Oft wird den Gegnern einer geplanten Anlage gesagt, diese sei doch „privilegiert“, und man könne deshalb nichts dagegen tun. Dadurch sollte man sich nicht ins Bockshorn jagen lassen, denn auch „privilegierte Betriebe“ müssen eine Reihe von Umwelt-Voraussetzungen und weiteren Bedingungen erfüllen – sonst dürfen sie nicht genehmigt werden!

Bei der Privilegierung des Bauens im Außenbereich gibt es zwei unterschiedliche Formen:

- die Privilegierung nach § 35.1.1. des Baugesetzbuchs für „landwirtschaftliche“ Anlagen (die sind definiert dadurch, dass die Betriebe – unabhängig von der absoluten Größe der geplanten Anlage – soviel Eigentums- oder Pachtfläche bewirtschaften, dass sie – theoretisch (nicht wirklich!) - mindestens die Hälfte des Futters ihrer Tiere darauf erzeugen könnten; landwirtschaftlich privilegierte Bauvorhaben können von den Gemeinden nicht in Sonderzonen verschoben werden;

- die Privilegierung nach § 35.1.4 des Baugesetzbuchs für „gewerbliche“ Anlagen, bei denen wegen der hohen Tierzahl ein besonderer Verdacht der Umweltschädigung besteht und die deshalb – oberhalb bestimmter Tierzahlen je Stall – nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen und ggf. zu genehmigen sind (je nach Größe gibt es auch eine Abstufung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Einwendungen und einem Erörterungstermin und des Umfangs einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch Gutachten des Investors). Diese bestehenden Größenordnungen nutzen wir politisch als Arbeitshilfe bei der Definition von „Agrarfabrik“ (auch bei Betrieben mit genügend Futterfläche):

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Tierhaltung

Art der Anlage	Kapazität ¹⁾
Mastschweine (≥30 kg)	1 500 Plätze
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)	560 Plätze
Ferkel (Aufzucht 10 – 30 kg)	4 500 Plätze
Legehennen	15 000 Plätze
Junghennen	30 000 Plätze
Mastgeflügel	30 000 Plätze
Truthühner	15 000 Plätze
Rinder ²⁾	600 Plätze
Kälber	500 Plätze
Pelztiere	700 Plätze
Einzelstehende Güllebehälter	6 500 m ³

¹⁾Bei gemischten Beständen werden die Von-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Anteile den Wert 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

²⁾Ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr.

³⁾wenn zu einer bestehenden Anlage eine zweite hinzu beantragt wird, richtet sich das Verfahren nach dem neuen Gesamt-Umfang, es ist also keine „häppchenweise“ Beantragung möglich – sofern die Anlagen in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehen...

Durch die **im Jahre 2013 erfolgte Novellierung des Baugesetzbuchs** haben die Gemeinden ein ganz wichtiges Recht erhalten: Sie können – sogar ohne Begründung – beschließen, dass sie für ein gewerbliches Vorhaben oberhalb obiger Grenzen keinen Bebauungsplan erstellen – damit können sie alle solchen Projekte verhindern. Dies gilt für alle Anträge, die nach dem 4.7.2012 gestellt worden sind.

Es gilt jetzt, diese Regelung des Baugesetzbuchs auch auf „landwirtschaftlich privilegierte“ Großställe oberhalb obiger Tierzahlen zu erweitern – denn es macht für die Auswirkungen auf Umwelt und

Anwohner ja keinerlei Unterschied, ob der Investor für einen solchen Stall irgendwo noch irgendwelche Flächen angepachtet hat. Dies wäre auch der wichtigste Riegel gegen Bestrebungen von Investoren, sich doch noch das Prädikat „landwirtschaftliche Privilegierung“ zu sichern – durch sogenannte / angebliche „Gemeinschaftliche Tierhaltung“ über §51a-Verträge (nach Bewertungsgesetz) mit Ackerbaubetrieben oder durch das Zurechnen der 50%-Futtergrundlage:

Denn leider fehlt noch ein Erlass, der die **Berechnung der Futtergrundlage nach § 201 BauGB** verbindlich regelt. Bisher geht man ja so vor: Man errechnet den Futterbedarf (an Weizen) für die Zahl der jährlich gehaltenen Tiere, teilt den Bedarf durch den ortsüblichen Hektarertrag von Weizen und kommt so auf den Gesamt-Futterflächenbedarf - den teilt man durch 2 (weil ja nur 50% Futtergrundlage verlangt werden) und kommt so auf die notwendige Hektarzahl.

Beispiel für eine solche „Berechnung“: Zahl der Masthühnerplätze (z.B. 40.000) x Zahl der jährlichen Durchgänge (z.B. 7,5) = Zahl der Masthühner pro Jahr (z.B. 300.000) x Gewicht pro Masthuhn (z.B. 2,5 kg) = Gewicht aller Masthühner (z.B. 750.000 kg oder 7.500 dt). Bei einer Futterverwertung von 1:1,6 braucht man zur Erzeugung dieses Gewichts 12.000 dt Weizen. Teilt man die erforderlichen 12.000 dt durch den ortsüblichen Hektar-Ertrag von Weizen (z.B. 60 dt/ha), ergäbe das 200 ha davon 51% = 102 ha als Fläche notwendig für die Privilegierung.

Oder ein Beispiel aus dem Mastschweine-Bereich: 2.000 Mastplätze x 3 jährliche Umtriebe = 6000 Mastschweine x 105 kg Lebendgewicht = 630.000 kg x Futterverwertung (1:3) = 1.890.000 kg Futterbedarf jährlich = 18.900 dt : Weizenertrag (80dt/ha) = 236 Hektar - davon 51% = 120 ha.

Beispiel für 1.000 Sauen mit 23.300 verkauften Ferkeln pro Jahr: 12.000 dt Sauenfutter und 8.000 dt Ferkelfutter = 20.000 dt Futter : Weizenertrag (80dt/ha) = 250 ha – davon 51% = 127 ha.

Dabei wird aber u.a. nicht beachtet, dass Weizen ja nach "guter fachlicher Praxis" nur alle drei Jahre in einer Fruchtfolge auf einem Acker angebaut werden darf - das bedeutet also eine Verdreifachung der obigen Mindestflächenzahl (bei agrarindustriellen „Bio“-Anlagen sogar eine Verfünffachung wegen der im Bioanbau üblichen Fruchtfolgen – und außerdem sind bei solchen „Bio“-Anlagen wesentlich niedrigere Hektarerträge anzusetzen). Außerdem ist dabei nicht berücksichtigt, dass bestimmte Flächenanteile ja schon anders fest gebunden sind - z.B. als Flächennachweis für eine andere Anlage oder Biogasanlage oder im Vertragsanbau für Rüben, Kartoffeln etc. .

Ferner gehört zum Futter nicht nur Weizen als Stärketräger, sondern auch 20% Eiweißfrüchte - schließlich heißt es ja "Futtergrundlage" und nicht "Weizengrundlage". Diese Eiweißfrüchte sind (außer Raps) nur in einer fünfjährigen Fruchtfolge von Ackerbohnen, Futtererbsen etc. anbaubar - auch das erhöht die notwendige Fläche.

Eigentlich müsste man noch den Verlust an Getreide durch Schwund etc. einberechnen.

Außerdem werden oft folgende Fakten nicht berücksichtigt: Es sind nur solche Pacht-Flächen anrechenbar, die eine Rest-Laufzeit von mindestens 18 Jahren (Bundesverwaltungsgericht) oder allenfalls 12 Jahren (VG Minden) haben. Grünland und Wald sind bei Schweine- und Geflügelanlagen nicht anzurechnen.

Das alles summiert könnte bisher etwa zu der Einwendungs-Formulierung führen:

"Es fehlen sachgerechte Berechnungen und Nachweise hinsichtlich der für eine landwirtschaftliche Privilegierung geforderten Futtergrundlage gemäß § 201 BauGB. Dies betrifft u.a. die Dauer der Rest-Pachtlaufzeiten, die fehlende Berücksichtigung von Fruchtfolge-Restriktionen (z.B. für Weizen) sowie den fehlende Berücksichtigung von Futter-Eiweißträgern und deren Fruchtfolge-Restriktionen. Es wurde auch nicht geprüft, inwieweit Flächen bereits zur Privilegierung anderer Anlagen herangezogen worden sind bzw. durch vertragliche Bindungen zur Nutzung für bestimmte andere Kulturen belegt sind. Zudem scheinen die angesetzten Hektarerträge nicht ortsüblich."

Bei Schweineanlagen könnte die Genehmigungsbehörde argumentieren, dass hier – im Gegensatz zum Geflügel – neben Weizen auch Gerste und (als Eiweißträger) auch Raps verfüttert werden könnte – und dass diese Kulturen alle in einer möglichen Fruchtfolge enthalten wären.

Eine 1000er-Milchviehanlage (ohne Nachzucht) braucht etwa 500 Hektar Futterfläche (bei hälftigem Anteil Acker und Grünland), eine 1000er Färsenanlage etwa 400 ha. – zusätzlich jeweils etwa 250 Hektar Kraftfutter-Fläche. Für die Privilegierung ist jeweils die Hälfte dieser Zahlen erforderlich...

Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren...

Es ist wichtig, von den Investitionsvorhaben für Agrarfabriken möglichst früh zu erfahren und darauf zu reagieren. Viele Stallbauten wurden dadurch verhindert, dass man mit den Planenden rechtzeitig redete, bevor sie sich endgültig festgelegt hatten und schon viel Geld für Gutachten und Vorbereitungen ausgegeben hatten. Man sollte dazu gezielt und permanent Kontakt zu Landwirten und Kommunalpolitikern halten, entsprechend nachfragen und auch das Amtsblatt verfolgen. Sobald man – auch nur gerüchteweise – von einem großen Investitionsvorhaben hört, sollte man sich deshalb rasch erkundigen – bei den Landwirten, bei der Kommunalpolitikern, beim Landkreis, bei der Lokalpresse, bei Nachbarn und natürlich beim möglichen Investor selbst. Man sollte den Investor befragen zu seinem Projekt (Förderung, Filter, Gülle- oder Köttausbringung, Biogaspläne, weitere Stallplanungen), seinem Betrieb (bewirtschaftete Fläche, andere Betriebsteile, vorhandene Ställe), seinen Motiven und Begründungen/Versprechungen, seinen evt. Teilhabern, Geldgebern, Zulieferern und Abnehmern und auch zu möglichen betrieblichen und räumlichen Alternativen zu diesem Projekt. Dieses Gespräch sollte möglichst sachlich erfolgen, damit später keine gegenseitigen Vorwürfe über „Bedrohungen“, „Beschimpfungen“ etc. möglich sind. Klar, dass persönliche Angriffe gegen den Investor und seine Familie unterlassen werden!

Ganz schnell konkrete Informationen sammeln und aufschreiben:

- Welche Art von Stall ist genau geplant: Legehennen, Mast, Aufzucht, Zucht, Elterntierhaltung, Großeltern-tierhaltung...? Bei mehreren Ställen: Abstände, gemeinsame Futtersilos oder Versorgungseinrichtungen? Erschließung mit Wasser und Strom?
- Mit welchen Tierzahlen (Sauen, Ferkel etc.), Mastendgewichten, jährlichen Durchgängen? Wird ein Teil des Mastgefügels (wann) vorgefangen? Über welches Unternehmen ist die Vermarktung geplant?
- Wer ist der Antragsteller (Name, Adresse)? Läuft der Bauantrag evt. auf andere Familienangehörige?
- Welche Art von Betrieb hat er? Gibt es Teilhaber? Näheres über den Investor erfährt man über „Google“, das Handelsregister, die Seite des Bundeslandwirtschafts-ministeriums mit den veröffentlichten Agrarsubventionen (www.agrar-fischerei-zahlungen.de) .
- Betreibt der Investor schon eine Tierhaltung?
- Hat er genügend Eigentums- und Pachtflächen für die Hälfte des Futters, um baurechtlich als „landwirtschaftlicher Betrieb“ zu gelten?
- Wie lange sind die Restlaufzeiten seiner derzeitigen Pachtverträge? Restlaufzeiten von 5 oder 6 Jahren reichen nicht aus, um diese Flächengrundlage nachzuweisen. Ist der Investor nicht „landwirtschaftlich“ sondern „gewerblich“, dann muss er eine Bankbürgschaft für einen eventuelle späteren Rückbau der Anlage beibringen. Gewerbliche Anlagen kann die Gemeinde ggf. auch durch einen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan in bestimmte Bereiche des Außenbereichs verschieben oder begrenzen.
- Wo genau ist die Lage des geplanten Stalls?
- Welche Art von Straße führt dahin (Erschließung)? Gehört diese Straße dem Investor, anderen privaten Eigentümern, der Realgemeinde, der Kommune...? Für welche Art von Verkehr ist sie zugelassen? Müssen die LKWs durch den Ort fahren? Sind die weiteren Straßen dafür ausgelegt?
- Wie sind vom Stall aus gesehen die Windrichtungen?
- Wie weit entfernt sind die nächsten und weitere Häuser?
- Liegen diese im Außenbereich oder innerhalb des Dorfgebiets? Wo genau verläuft die Grenze des Dorfes (Ortsschild)?
- Wie sind die Teile des Ortes im Bebauungsplan ausgewiesen –als Wohngebiet oder als Dorfgebiet?
- Wo gibt es besonders sensible Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Altenheim...)?
- Gibt es in dem Bereich bereits andere Geruchsquellen, die von stationären Anlagen ausgehen?
- Planen andere Landwirte oder andere Investoren in nächster Zeit neue Anlagen oder Erweiterungen?
- Wie hoch ist in der Gemeinde der bisherige Durchschnitts-Besatz mit Tieren pro Fläche (alle Tierarten werden dazu umgerechnet auf Großvieheinheiten/GVE je ha, eine GVE entspricht dabei 500 kg) – dies ist wichtig für die Vorbelastung mit Stickstoff etc.

- Welche Aussagen machen Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Raumordnungsprogramme über die Flächen des eigenen bzw. des benachbarten Ortes, vor allem rund um den Standort der Anlage (Vorranggebiet für..., Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Natura-2000-Gebiet, Vogelschutzgebiet,...)
- Wie weit entfernt sind Waldgebiete oder Baumgruppen? In welcher Windrichtung vom Stall aus gesehen?
- Wo gibt es Hecken, Gewässer etc.? Welche eventuellen geschützten Lebensräume oder Arten findet man dort, die durch evt. Stickstoff- und Keim-Emissionen gefährdet würden? Hierzu rasch mit den örtlichen Naturschutzbehörden und –verbänden Kontakt aufnehmen!
- Wie ist die Gemeinde gegliedert? Handelt es sich um eine Stadt, Samtgemeinde, Einheitsgemeinde etc.? Welche Gremien und Räte sind jeweils vorhanden und wofür zuständig? Wer ist in der Verwaltung wofür zuständig (Bürgermeister, Verwaltungs-Chef, Dezernenten)? Welche Parteien und welche Abgeordneten gibt es in den Räten und Ausschüssen? Wer sind die Sprecher der Fraktionen und der Ausschüsse? Wer sind die Sprecher der Parteiliederungen? Am besten neben den Namen auch Telefon-, Fax- und Mailadresse notieren.
- Auf Kreisebene: gleiche Informationen einholen.
- Wer ist die Genehmigungsbehörde (Landkreis, Landesamt,...).
- Gibt es mögliche Befangenheiten durch Verwandtschaft etc.?
- Gibt es bereits ähnliche Anlagen im Umkreis, im Landkreis, in der Region? Welche Erfahrungen haben Anwohner und Verbände damit gemacht? Gibt es Pläne für weitere Anlagen? Gibt es weitere Bürgerinitiativen im Umkreis?
- Wer sind auf Orts- und Kreis- und ggf. auf Landes-Ebene die Ansprechpartner von Verbänden wie BUND, NABU, Deutscher Tierschutzbund, AbL, ... **Gerade die rasche Einbindung von Naturschutzverbänden ist elementar wichtig – wegen deren Kenntnis von Biotopen und wegen deren Klagebefugnis!**
- Wer ist auf Orts- und Kreisebene der Ansprechpartner des Bauernverbands?
- Welche Gutachten werden von der Gemeinde und Genehmigungsbehörde eingefordert und welche nicht (warum nicht)? Welcher Untersuchungsradius wurde für die Gutachten festgelegt?
- Sind Filteranlagen angeboten oder eingefordert worden? Welche? Anmerkung: Vorgeschrieben sind Filter bisher nur in einzelnen Landkreisen.
- Wiviel Kot/Gülle wird anfallen? Wie erfolgt die Lagerung? Gibt es einen qualifizierten Nachweis über die Einzelflächen der Ausbringung?
- Wie ist die Meinung unter den Landwirten zu diesem Projekt und zu diesem Investor? Gibt es mögliche Flächenkonkurrenz durch die Expansion auf dem Pachtmarkt? Gibt es Möglichkeiten, Pachtverträge nicht zu erneuern und die Gülleabnahme zu verweigern?

Oft sind Kommunalpolitiker mit den Investoren direkt oder politisch verbandelt und informieren die Bürger nicht einmal im Falle einer Bauvoranfrage des Investors. Das geht oft so weit, dass selbst nach einem Bauantrag in aller Stille das Einvernehmen des Gemeinderats erteilt wird – mit allerlei falschen Ausflüchten, dass man ohnehin nichts machen könne (angeblich wegen der „Privilegierung“ oder „weil der Landkreis oder die staatlichen Genehmigungsbehörden ein Nicht-Einvernehmen „sowieso rückgängig machen“ würden). Richtig ist, dass die Gemeinden zu allen (!) Belangen und Aspekten dieser Bauanträge Stellung nehmen dürfen und sollen. Es ist total wichtig, mit den einzelnen Ratsmitgliedern das Gespräch über ihre Position, Bedenken, Argumente zu suchen! Höchstrichterlich festgestellt ist zudem: Bei einem Versagen des gemeindlichen Einvernehmens gibt es keinerlei Haftung oder Schadenersatz-Risiken des Gemeinderates oder seiner Mitglieder. Erst wenn die Gemeinde nach dem evt. Ersatz des fehlenden gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde und nach der Genehmigung gegen diese weiter vorgeht, kommen evt. diese Risiken auf die Gemeinde zu.

Bereits in dieser Phase sollte man um Rat und Hilfe anfragen beim Bürgerinitiativen-Netzwerk „Bauernhöfe statt Agrarfabriken“ (www.bauernhoefe-statt-agrarfabriken.de) bzw. bei dessen Einzelinitiativen und Trägerverbänden (Mailadressen siehe Positionspapier). In dieser Phase ist es gut, aber nicht Bedingung, dass man vor Ort Gleichgesinnte gefunden hat.

Förmliches Genehmigungsverfahren: Bauantrag, Auslegung, Einwendungen...

Das förmliche Genehmigungs-Verfahren beginnt nicht mit einer evt. Bauvoranfrage des Investors bei der Gemeinde, sondern erst mit dem Bauantrag des Investors. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, veröffentlicht die Behörde das Vorhaben je nach Größe im Amtsblatt, in der Zeitung und/oder durch Aushang. Hier werden auch die Fristen für die Auslegung der Anlagen (1 Monat), für Einwendungen (x Wochen nach Ende der Auslegung) genannt. Nach einer Bearbeitungsfrist für die Einwendungen wird dann bei größeren Anlagen ein Erörterungstermin bekannt gegeben, danach entscheidet dann die Genehmigungsbehörde.

Ab Bauantrag haben Anlieger gemäß Umweltinformationsgesetz des jeweiligen Bundeslands das Recht der Einsichtnahme und der Kopie der Antragsunterlagen einschließlich der Gutachten – dieses Recht sollte man ganz rasch wahrnehmen und die Unterlagen einem eigenen Gutachter übermitteln (eine eigene kostengünstige „Plausibilitätsanalyse“ für ca. 500 Euro reicht zunächst).

Die Gemeinden werden von der Genehmigungsbehörde sehr früh aufgefordert, über das „gemeindliche Einvernehmen“ zu beraten und zu entscheiden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Gemeindevertretung dies nicht ausdrücklich binnen 2 Monaten verweigert.

Oft wird behauptet, Gemeinderäte hätten beim Genehmigungsverfahren und der Prüfung des „gemeindlichen Einvernehmens“ lediglich das eingeschränkte Recht zu Stellungnahmen in Fragen von Flächennutzungsplan, Zuwegung und Brandschutz. Außerdem würden sonst Schadenersatz-Forderungen drohen. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 20.5. und 1.7.2010 endgültig festgestellt, dass die Gemeinden bei Bauvorhaben nach § 35 Bundesbaugesetzbuch eine identische Prüfkompetenz wie die Genehmigungsbehörde (hier: der Landkreis) haben: also auch zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen oder zu Belangen des Naturschutzes. Die Gemeinden können ihr Einvernehmen sogar ohne Begründung verweigern, wobei generell nach höchstrichterlichem Urteil des BGH vom 16.9.2010 keinerlei Haftungsrisiko der Gemeinden oder Ratsmitglieder besteht.

Unrichtig sind oft auch Behauptungen, ein Gutachten über die Verbreitung der antibiotikaresistenten MRSA- und ESBL-Keime (Bioaerosole) sei nicht geboten. Angeblich gebe es laut Urteil des OVG Lüneburg vom 9.8.2011 keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über deren Schädlichkeit oder Schadschwellen. Hierbei wird dieses Urteil nicht nur fehlerhaft zitiert, sondern auch noch das neuere Urteil des OVG Niedersachsen vom 13.3.2012 verschwiegen. In diesem Urteil stellt das OVG eindeutig fest, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Bioaerosolen führten dazu, dass unter Vorsorgegesichtspunkten eine Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber bisherigen Hintergrundwerten zu vermeiden und zu verhindern sei. Dabei gebe es keine festen Abstandsgrenzen, vielmehr müssten die ortsspezifischen Bedingungen berücksichtigt werden. Notwendig ist das Drängen auf rasche Festlegung von Grenzwerten – die gibt es für Geruch und Stickstoff ja auch – aber bislang nicht für die besonders gefährlichen Keime...

Ebenso investorengeneigt ist die Behauptung, laut „Filter-Erlass“ der Landesregierungen (bisher von NRW und Niedersachsen) sei kein Keim-Unbedenklichkeitsgutachten erforderlich. Diese Behauptung über angeblich vorgegebene Abstandsgrenzen ist unzutreffend. Der Erlass verweist ganz im Gegenteil dazu auf die Notwendigkeit solcher Gutachten auch bei größeren Abständen als 500 Metern, wenn z.B. bestimmte Ausbreitungsbedingungen, benachbarte weitere Mastanlagen oder empfindliche benachbarte Nutzungen dies erforderten.

Hinsichtlich evt. vorgesehener Filter ist zu prüfen, inwieweit sie wirklich zertifiziert sind für die Verringerung aller möglichen Emissionen – also Ammoniak, Geruch, Feinstaub, Keime... Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis deren Normwerte oft nicht erreicht werden.

Die Einwendungen sollte man unbedingt innerhalb der gesetzten Frist schriftlich machen – formlos kann dies jeder auch außerhalb der Region tun. Man kann auch andere Einwände aus den Bereichen des Tier- oder Umweltschutzes hinzufügen. Ganz wichtig ist, dass die später Klageberechtigten (direkt beeinträchtigte Bürger und Naturschutzverbände) alle möglichen späteren Klagepunkte – wenn auch

zunächst nur relativ allgemein - auch schon als Einwendung einreichen und diese später beim Erörterungstermin oder bei Widerspruch / Klage detaillierter belegen. Deshalb sollte man diese Einwendungen auch nur per Einschreiben mit Rückschein einsenden bzw. beim Amt direkt abgeben gegen Bestätigung des Empfangs auf einer Kopie!

Bei größeren Anlagen gibt es zu diesen Einwendungen dann noch einen extra öffentlichen Erörterungstermin. Nach inhaltlichen Punkten geordnet, werden Einwendungen zwischen Investor und Einwendern erörtert. Man sollte seine Positionen – öffentlichkeitswirksam - sehr deutlich machen und sich Hilfe durch Gutachter und Anwälte sichern. Wichtig: Wer keine Einwände macht, kann später nicht klagen. Klagen können die direkt Betroffenen - aber nicht nur zu ihren direkten Anliegen, sondern zu allen Aspekten des Baus! Hierfür ist dann ggf. eine solidarische Klärgemeinschaft zu bilden. Unterstützend in der Öffentlichkeitsarbeit wirkt eine hohe Zahl von regionalen und überregionalen Kurz-Einwendungen.

Nach einer längeren Frist entscheidet dann die Behörde. Bei Genehmigung kann man dann Widerspruch binnen 4 Wochen einlegen bzw. klagen (sofern man vorher Einwände eingereicht hat). Klagen können in Umweltbelangen die anerkannten Naturschutzverbände.

Einen Rechtsanwalt kann man – wenn genügend Mittel vorhanden sind - stets befragen. Wirklich notwendig ist es aber dann, wenn die Bauantrags-Unterlagen vorhanden sind, wenn das „gemeindliche Einvernehmen“ versagt werden soll, wenn Einwendungen zu formulieren sind und wenn man effektiv den Erörterungsterminen nutzen will. Das Anwaltsbüro sollte auf Verwaltungsrecht spezialisiert sein, seinen Sitz möglichst nicht vor Ort haben (Lobby-Verflechtungen?) und einschlägige Erfahrungen haben. Das Netzwerk Bauernhöfe statt Agrarfabriken kann gute Adressen nennen. Es ist gut, wenn Gemeinden oder Verbände die Kosten von Anwälten und Gutachtern übernehmen. Aber auch sonst findet man fast immer eine Möglichkeit zur Finanzierung.

Punkte für die Einwendungen und die Argumentation:

Die wesentlichen Punkte, über die man derzeit eine Agrarfabrik verhindern kann und die man auch bei den Einwänden unbedingt nennen sollte:

- die unzureichende Erschließung der Anlage über öffentliche LKW-taugliche Wege: das Verlangen der Gemeinde an den Investor nach einem städtebaulichen Vertrag, wonach diese Wege auf eigene Kosten auszubauen sind und nicht auf Kosten aller Steuerzahler in der Gemeinde, macht viele Anlagen von vornherein unrentabel; die Beeinträchtigung durch LKW-Transporte sollte man möglichst konkret berechnen. Erforderlich ist allgemein ein LKW-tauglicher Ausbau von ca 5 Metern Breite plus Ausweichboxen (auch im Hinblick auf den sich begegnenden Verkehr im Brandfall). Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Investor (der zudem eine Bankbürgschaft dafür beibringen muss).

- die Nähe von Wald, Gewässern oder anderen Biotopen (darunter fallen durchaus nicht nur gesetzlich geschützte Biotope): die oft genannten Mindestabstände der TA Luft (z.B. 150 Meter zum Wald) sind nur ein Anhaltspunkt, aber nicht zwingend. Man sollte über das UVS-Gutachten des Investors hinaus auch ein Gutachten gemäß Stickstoff-Depositions-Richtlinie verlangen, das prüft, ob die Biotope nicht bereits durch bisherige Stickstoff-Niederschläge überbelastet sind. Hierbei ist die Hilfe von ortskundigen Naturschützern sehr wichtig!

- die Beeinträchtigung von Lebensqualität und Gesundheit durch Gerüche, Keime und Bioaerosole: Hierzu ist vom Investor ein Gutachten gemäß Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) beizubringen, das theoretisch errechnet, welche Emissionen von der Anlage ausgehen und wie weit sie spürbar sind (unter Berücksichtigung von Tierzahl, Tierart, Firsthöhe, Windrichtung, Topografie, Entfernung etc.). Diese vom Investor bezahlten Gutachten sind oft investorfremdlich und oft auch zu pauschal – man braucht deshalb ein eigenes Gegengutachten bzw. eine eigene Plausibilitätsanalyse (s.o.). In Wohngebieten darf es maximal an 10% der Jahresstunden Gerüche geben, die von Anlagen ausgehen (Gülleausbringung zählt nicht mit), in Dorfgebieten an 15% und in Streusiedlungen an 20-25%. Ist dieser Rahmen ausgeschöpft, darf kein weiterer Stall mehr gebaut werden (deshalb sind solche Agrarfabriken so bedrohlich auch für andere Landwirte, die dann ja niemals mehr einen eigenen Stall bauen könnten). Aus letzterem Grund gilt in der GIRL die „Kontingenzierungsregel“: Für

absehbar geplante Ställe anderer Landwirte muss genug Emissions-Spielraum bleiben – der Investor darf dann nur etwa 50% des verfügbaren Geruchspotentials nutzen. Ohnehin hat die Gemeinde das Recht, andere Jahresstunden-Prozentsätze zu fordern – z.B. für empfindliche Nutzungen, für Übergangszonen am Ortsrand oder für siedlungsähnliche Strukturen mit mehreren Häusern im Außenbereich.

Oft werden von den Gutachtern die örtlichen Vorbelastungen (durch vorhandene Ställe und Anlagen) nicht erfasst. Bitte die Abstände und die Windrichtungen alsbald selber messen! Unterhalb von 1 km bzw. 1,5 km Entfernung in Windrichtung ist zunächst von einer Geruchsbelastung auszugehen. Keime fliegen wesentlich weiter und bedrohen vor allem Kinder, Ältere, Allergiker und Asthmatiker – deshalb ist ein Keimschutz-Gutachten einzufordern! Wichtig: Hier geht es nur um Emissionen, die von einer Anlage ausgehen – die Emissionen bei der Ausbringung von Gülle etc. sind hierbei nicht relevant...

- der Brandschutz: Die Bauordnungen der Länder gebieten, dass aus Gebäuden die Menschen und auch Tiere in ca. 30 Minuten evakuiert werden können. Dies ist bei Großanlagen nicht einzuhalten. In jedem Fall sind ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern.

- bestehende Planungen: Durch Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete etc. sind für den geplanten Standort evt. schon andere Ziele formuliert, so dass das betreffende Grundstück evt. erst aus einem Landschafts-Schutzgebiet herausgenommen werden müsste. Gegen ein Bauvorhaben kann eine Gemeinde keine dezidierte Verhinderungsplanung (z.B. durch Änderung oder Erstellung eines Flächennutzungsplans) machen – wohl aber eine Planung, die Großanlagen nur auf bestimmten Zonen verweist (das gilt nicht für landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben). Für eine solche flächendeckende Flächennutzungs-Planung gäbe es dann erstmal einen Baustopp für 1-2 Jahre. Das ist aber ein zweischneidiges Schwert, weil von einer solchen Sonderzone auch auswärtige Investoren angezogen würden. Dies gilt zumeist auch für „Baufenster“ im Außenbereich hinter den bestehenden Höfen.

- Tierschutz: Viele gute Gründe aus dem Bereich des Tierschutzes können und müssen öffentlich sehr deutlich angebracht werden - leider ist deren rechtliche Berücksichtigung noch sehr begrenzt, solange es kein Klagerecht für Tierschutzverbände gibt. Die bestehenden deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnungen gewährleisten beileibe keine artgerechte Haltung und fallen z.T. sogar hinter entsprechende Richtlinien und Vorgaben der EU zurück. Wir setzen uns für eine Neufassung ein und damit für eine artgerechte, EU-weite Tierhaltung mit genügend Platz, Stroh, Auslauf und ohne Verstümmelungen in Ställen aller Größenordnungen ein! Unseren Kampf gegen Agrarfabriken oberhalb der – bereits bestehenden - Grenzen des Bundesimmissionsschutzgesetzes verbinden wir mit diesem Kampf für andere Tierhaltungs-Verordnungen und Umstellungsprogramme der mittelständischen Tierhaltungsbetriebe auf diese artgerechte Haltung! Gerade im Falle von Neubauten ist aber zu fordern, dass diese Tierschutz-Vorgaben nicht durch bauliche Maßnahmen verhindert werden.

- Sojafutter, Exportdumping, Agrarpolitik: Man sollte in der Informationspolitik auch diese Gründe und Argumente zur Herkunft von (z.T. gentechnisch verändertem) Soja-Futter aus Übersee oder gegen Exportsubventionen (die in den Empfängerländern der Billig-Fleisch-Lieferungen die heimische Landwirtschaft und die Ernährungs-Souveränität zerstören). Auch in die laufende Diskussion über die Neuordnung der EU-Agrarpolitik sollten wir uns einmischen: gegen die Förderung der Agrarindustrie - zugunsten einer bäuerlichen und mittelständischen Landwirtschaft, mit einer EU-weiten Bindung der Flächenprämien an die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und an gesellschaftliche Leistungen in Tier- und Umweltschutz.

- Image der Region und des Ortes: Rufschädigung im Bereich der Ansiedlung, des Tourismus, der Gastronomie, der Direktvermarktung, der hiesigen Agrarprodukte; Wertverlust der Immobilien, Landschaftsbild, Erholung, ...

- Arbeitsplätze: in Agrarfabriken gibt es nur wenige, zumeist schlecht bezahlte Arbeitsplätze, andererseits werden dadurch viel mehr qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in anderen Branchen (s.o.) vernichtet, Agrarindustrialisierung macht Bauern zu abhängigen Vertrags- oder Lohmästern von Konzernen.

- Fehlende bzw. nicht langfristig gesicherte Flächengrundlage für die „landwirtschaftliche Privilegierung“.

- Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei großen Anlagen mit übergebietlicher Relevanz.

- die Betroffenheit von anliegenden Feldern und Höfen durch Immissionen auf den Feldfrüchten (bisher nicht vorweg sondern nur nachträglich zivilrechtlich einklagbar) oder durch Akzeptanz-Verluste.

Die Gründung und die Arbeit von Bürgerinitiativen

Ganz, ganz wichtig ist eine parallele Öffentlichkeitsarbeit von Anfang an auf allen Stufen.

Zunächst sollte man mit möglichst vielen Menschen über das Problem reden und erste Mitstreiter gewinnen. Man wird sich wundern, wer dabei mitmacht (auch Leute, von denen man es kaum erwartet hätte) und wer dabei nicht mitmacht (u.U. auch Leute, von denen man es fest erwartet hätte). Die Motive des Widerstands sind zunächst oft sehr unterschiedlich, vereinheitlichen sich aber zunehmend während der kommenden Aktivitäten. Welche örtlichen/regionalen Verbände, Vereine oder Institutionen kann man einbeziehen?

Man muss überlegen, ob man zunächst rund um eine bestimmte geplante Anlage mobilisiert („Keine Agrarfabrik in...“) oder ob man gleich schon das Gebiet der gesamten Samtgemeinde oder des Landkreises in den Blick nimmt („Keine Agrarfabriken in...“ oder „Wohin steuert die Landwirtschaft in...“). Gut ist es, wenn man von vornherein auch ein positives Motto dazu setzt („Für eine artgerechte Tierhaltung in bäuerlicher Landwirtschaft...“, „Für eine gesunde Umwelt...“, „Gute Luft in...“, „Pro Dorf...“).

Hierzu ist eine Bürgerinitiative wichtig. Die gründet man am besten so: Man lädt ortsnah zu einer öffentlichen Versammlung ein, mietet dazu einen etwa 100 Leute fassenden Saal, lädt aufs Podium z.B. Vertreter des Investors, der Landwirtschaftskammer, der AbL, der Umwelt- und der Tierschutzverbände (kurzen Film zeigen?) ein. Zur Vorbereitung malt man zuvor ein Transparent mit der Forderung, die man für wichtig hält, lädt die Presse zu einem Vororttermin ein, stellt sich für ein Foto gemeinsam hinter das Transparent und übergibt das Flugblatt mit der Einladung. Bitte beachten: Wenn der Investor oder die Gemeinde zu einer eigenen Veranstaltung aufrufen, dann kann eine eigene Veranstaltung vorher oder nachher besonders wichtig sein! Ganz wichtig sind auch Veranstaltungen an dem Ort, in dem das entscheidende Gremium seinen Sitz hat (Samtgemeinde-Zentrum, Kreisstadt).

Bei der Versammlung selbst gibt man eine Anwesenheitsliste herum, auf der jeder seine Adressdaten angeben kann einschließlich Mailadresse und der Angabe, ob man zukünftig weiter informiert werden müsste. Nach der Veranstaltung ruft man die Mitarbeit-Interessierten nach vorn und erklärt die Bürgerinitiative für gegründet. Wichtig: Gleich zu Beginn einen Topf rumgehen lassen und um deutliche (nicht: „kleine“) Spenden bitten:

Eine Bürgerinitiative hat keinerlei Rechtsform oder feste Mitgliedschaft, das macht sie so effektiv und flexibel: Wer mitarbeitet oder sich dazugehörig fühlt, ist Mitglied - wer auf Dauer wegbleibt, ist für diese Zeit kein Mitglied. Man sollte zwei oder drei oder mehr Leute bestimmen, die erstmal bestimmte Aufgaben wahrnehmen (Einladungen zu den Treffen, Presseerklärungen, Kontakte, etc..). Ob man daneben dann noch einen gemeinnützigen Verein mit festen Mitgliedbeiträgen gründet, kann man später prüfen. Oft ist das gar nicht nötig, weil evt. Spendenbescheinigungen auch über Umweltverbände ausgestellt werden, die das Geld dann ggf. an die Bis weiterleiten.

Mögliche Aktivitäten von BIs: gemeinsames Malen von Schildern, Formulieren von Einwendungen und Muster-Einwendungen, Unterschriftensammlungen, Leserbriefe (!), Infostände, Aufstellen/Befestigen von vielen Schildern im Ort, Besorgen von Infos oder Infomaterial, Internetseite, weitere Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Sendungen im Lokalradio, Feste, öffentliche Übergabe-Aktionen der Unterschriften an Gemeinde- und Landkreisvertreter, Demonstrationen, Einkaufsgemeinschaften für artgerecht erzeugte Produkte, Überzeugung des örtlichen Metzgers von einem solchen Angebot,

Treffen mit Kommunalpolitikern und Abgeordneten, Drängen auf Experten-Anhörungen-Termine durch Gemeinde oder Landkreis, Bildung von Landkreis-Bündnissen mit anderen BIs und Verbänden aus Umwelt-, Tierschutz oder Tourismus, Teilnahme an überregionalen Treffen, Kontakte zu Ärzten oder Tierärzten, Gewinnung von Sponsoren für Anwaltskosten, ...

Wichtig bei alledem:

- Den gemeinsamen und vereinigenden Nenner bei gemeinsamen Verlaubarungen und Aktionen nicht verlassen, nämlich die Verhinderung der konkreten Agrarfabrik – weitergehende Vorstellungen (vegane Ernährung, Maß des Tierschutzes, Einstellung zu Gülle allgemein) kann jeder privat äußern, aber nicht im Namen der BI!
- Eine generelle Landwirtschafts-Kritik vermeiden – hier geht es „nur“ um den Bereich der agrarindustriellen Tierhaltung!
- Mit allen (demokratischen) Parteien reden und kooperieren – aber konsequent parteiunabhängig bleiben!
- Widerstand muss auch Spaß machen!
- Jeder kann seine Fähigkeiten einbringen – beim Umgang mit Ämtern, beim Recherchieren, beim Organisieren von Festen oder Radtouren, beim Basteln und Aufstellen von Schildern, beim Grillen (von Fleisch aus artgerechter Haltung und/oder Gemüse)!
- Wenn es wie überall menschtelt, sei es wegen Konkurrenz oder Dominanz oder Einseitigkeit – dies rechtzeitig ansprechen und ggf. auch eine Moderation dazu bitten!
- Wenn die Aktionen vor Ort ausgeschöpft sind oder wenn der Widerstand vor Ort zu schwach ist – gemeinsam mit anderen Bürgern/Verbänden ein regionales Bündnis auf Landkreisebene gründen!
- Bei Demonstrationen und Aktionen darauf achten, dass alle Möglichkeiten haben, aktiv und nicht passiv daran teilzunehmen (und sei es „nur“ durch Trillerpfeifen, Rasseln, Schilder, Fahnen, Transparente oder – unbedingt vorher einzuübende – Sprechchöre).

Das alles schafft auch Optimismus durch Solidarität. Man nimmt ganz automatisch andere Missstände und die Zukunftsperspektiven der Gemeinde und der Region ins Visier.

Und: Bei alledem kann man auf den Rat und die Unterstützung der Initiativen oder Verbände des Netzwerks rechnen.

Auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!